Textliche Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf mindestens 2/3 der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind Baum- und Strauchpflanzungen als Gehölzgruppen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzinseln bestehen aus 10 bis 30 Gehölzen und sollen in Gruppen von drei bis fünf Gehölzen einer Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt in einem Pflanzabstand von 1,25 m. Hierfür geeigneten Arten können der Gehölzliste A (s. Umweltbericht) entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die angegebene Mindestqualität einzuhalten.

Auf dem verbleibenden Drittel der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen ist durch Ansaat eine artenreiche Mähwiese zu entwickeln. Maximal zwei Mal im Jahr ist eine Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist generell abzutransportieren.

Entlang der Einbiegung der Ortsumgehung, entlang der Kuchenheimer Straße sowie entlang der K 24 sind an den gekennzeichneten Stellen Laubbäume (Gehölzliste B) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Pflanzung sind straßenverkehrliche Belange zu berücksichtigen. Die Baumpflanzungen gewährleisten eine landschaftsberechte Strukturierung und Einbindung der Westumgehung Kuchenheim. Für die Bepflanzung ist die angegebene Mindestqualität einzuhalten.

Die als Straßenbegleitgrün mit Gehölzen vorgesehenen Bereiche sind als Gehölzflächen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind geeignete Gehölzarten (Gehölzliste A-Straucharten) zu verwenden. Pro m2 ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen, bei niedrigen Straucharten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art uns Sorte aber mindestens 4 Stück pro m2.

In den Flächen sind Entwässerungsanlagen sowie Verkehrseinrichtungen zulässig.

Kennzeichnung (§9 (5) BauGB)

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischer Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Hinweise

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit er-

heblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

Bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Bezug auf die Sicherstellung der Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange die UBB bei allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.